Abwägung

zu den Stellungnahmen der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf "Helenenstraße - Wohnhaus Kühne"

der Stadt Finsterwalde

Stand: 03.12.2012

fd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung		ssfassung, nung		
					Stand 03.12.2012	An- we- sende	ja	nei n	Ent hal- tun
Behö	örden und sonstige	Träger öffe	entlicher Be	lange					
I	MIL/Senstadt Gemeinsame Landespla- nungsabteilung der Län- der Berlin und Branden- burg Referat GL 6 Gulbener Str. 24 03046 Cottbus	27.08.2012	04.09.2012	Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat bereits die für die Planung relevanten Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung am 4. November 2011 mitgeteilt und mit Schreiben vom 22. Mai 2012 zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Stellung genommen. Im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung äußern wir uns zu dem vorliegenden Planentwurf wie folgt: Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Helenenstraße - Wohnhaus Kühne" (Stand 06.08.2012) ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.	Keine Abwägung erforderlich.				
				Hinweis: Diese Stellungnahme gilt solange, wie die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. Gemäß Artikel 20 des Landesplanungsvertrages ist die Gemeinsa- me Landesplanungsabteilung über das Inkrafttreten des Bebau- ungsplanes zu informieren.					
	Landesamt für Bauen und Verkehr Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	27.08.2012	24.09.2012	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft. Danach bestehen gegen den vorliegenden Planentwurf, der gegenüber dem Vorentwurf vom April 2012 keine wesentlichen Änderungen enthalt, aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes, die zur Zuständigkeit des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV eingeschlossen, weiterhin keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				

	T								
lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung		eschlus ostimm	nung	ung,
					Stand 03.12.2012	An- we- sende	ja	nei n	Ent- hal- tung
3	Brandenburgischer Landesbetrieb Straßen- wesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	27.08.2012	07.09.2012	Das o. g. Bebauungsplangebiet berührt keine Straßen, die sich in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg befinden und vom Landesbetrieb Straßenwesen Branden, NL Süd, HS Cottbus verwaltet werden. Im betroffenen Bereich bestehen keine Planungsabsichten. Aus heutigem Kenntnisstand gibt es seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg gegen den Bebauungsplan keine Einwände.					
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	27.08.2012	11.09.2011	Auf dem Formblatt wurde "Keine Einwände" angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Bahnhofstr. 50 03046 Cottbus	27.08.2012		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Helenenstraße - Wohnhaus Kühne" lfd. Anschrift beteiligt Stelluna-Hinweise, Auflagen Abwägung Beschlussfassung, Nr. nahme vom Abstimmuna am Stand 03.12.2012 Annei Entwehalsende tuna 27.08.2012 11.10.2012 1. Einwendungen Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung Süd 2. Fachliche Stellungnahme Von-Schön-Straße 7 03050Cottbus Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Die übergebenen Planungsunterlagen zur Schaffung planungsrecht-Keine Abwägung erforderlich. licher Grundlagen für ein Wohnhaus in der Helenenstraße wurden erneut aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) geprüft. Den Ausführungen in Planbegründung und Umweltbericht zum Schutzgut Mensch und dem Punkt 7 Immissionsschutz wird gefolgt. Ergänzungen oder weiterführende Untersuchungen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung		eschlus Ostimn		sung,
					Stand 03.12.2012	An- we- sende	ja	nei n	Ent- hal- tung
7	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	27.08.2012	19.09.2012	Ihre Unterlagen zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes gingen am 29.08.2012 bei der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster ein und wurden folgenden Ämtern zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme übergeben: Stabsstelle Kreisentwicklung, Amt für Kreisentwicklung Amt für Bauaufsicht, Umwelt- und Denkmalschutz Straßenverkehrsamt Ordnungsamt Im Ergebnis der Ämterbeteiligung ergehen zu o. g. Planung folgende Stellungnahmen: Die untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Helenenstraße - Wohnhaus Kühne" in Finsterwalde zu Dem Vorhaben wird seitens der unteren Wasserbehörde zugestimmt. Das Gebiet ist trink- und abwasserseitig erschlossen. Unverschmutztes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Bei Baumaßnahmen im 5 m Bereich des Vorfluters ist eine Genehmigung nach § 87 BbgWG erforderlich. Die untere Abfallwirtschaftsbehörde stimmt dem Entwurf zu. Zum Entwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Helenenstraße - Wohnhaus Kühne" der Stadt Finsterwalde, Entwurf Stand 06.08.2012 bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge. Ordnungsamt Aus der Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken, wenn für das Wohnhaus ein Löschwasservorrat von 48 m³/h (800 l/min) für 2 Stunden zur Verfügung steht. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m vom Wohnhaus entfernt sein. Die unteren Naturschutzbehörde nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung: Der uNB lagen zur Beurteilung der Betroffenheit der Belange des Biotop- und Artenschutzes folgende Werke, Gutachten und Untersuchungen vor: Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Helenenstraße -	Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich. Der entsprechende Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten. Keine Abwägung erforderlich. Das städtische Ordnungsamt teilt in seiner Stellungnahme vom 07.06.2012 mit, dass keine Einwände				

Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Helenenstraße - Wohnhaus Kühne" lfd. Anschrift beteiliat Stelluna-Hinweise, Auflagen Abwägung Beschlussfassung. nahme vom Abstimmuna Nr. am Stand 03.12.2012 Anja nei Fnthalwesende tuna Wohnhaus Kühne" Begründung vom 06.08.2012: Dipl.-Bauing. A. Russig, Wiesensiedlung 8, 03238 Lichterfeld-Schacksdorf. Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen ist zum gegenwärtigen Keine Abwägung erforderlich. Planungsstand und unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen seitens der uNB festzustellen. dass durch den Vorhabenbezogenen B-Plan artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht berührt wer-Das Planungsbüro Dipl.-Bauing. A. Russig legt schlüssig dar, dass erhebliche Beeinträchtigungen besonders und streng geschützter Arten durch die Planung nicht zu erwarten sind bzw. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung vorgesehen sind. Aus dem Entwurf zum Vorhabenbezogenen B-Plan geht außerdem Keine Abwägung erforderlich. hervor, dass durch die Planung/das Vorhaben keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 32 BbgNatSchG geschützten Biotope im Planungsraum betroffen sind sowie europäische Schutzgebiete des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 in ausreichender Entfernung zum Planungsraum liegen und nicht beeinträchtigt werden. Hinweise: Die in der der Entwurfsfassung des Vorhabenbezogenen B-Planes Dem Hinweise wird gefolgt. Die Vermeidungsmaßauf S. 19 vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahme zur Beseitigung nahme auf S. 25 unter dem Punkt 12.5 ergänzt. von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vögeln (von Anfang Oktober bis Ende Februar) ist im Kapitel 12.5 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen als Vermeidungsmaßnahme darzustellen. Stellungnahme Bereich Eingriffsregelung (Bearbeiter: Herr Köstner, Tel. 03535-469304) Die grünordnerischen Maßnahmen des vorhabenbezogenen Bebau-Keine Abwägung erforderlich. ungsplans sind geeignet und vom Umfang her ausreichend, um die mit dem geplanten Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu kompensieren. Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Hin weis: Für die nicht überbaubaren Grundflächen sollte eine gärtnerische Entsprechend § 7 der BbgBauO sind die nicht über-Nutzung festgesetzt werden, da damit dem Gebietscharakter baubaren Grundstücksteile zu begrünen oder zu Rechnung getragen würde. bepflanzen, weitergehende Festsetzungen sind im Bebauungsplan daher nicht erforderlich.

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 03,12,2012		eschlu bstimr	nung	sung,
					Stand 03.12.2012	we- sende	Ja	nei n	hal- tung
				Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde bestehen gegen den vorliegenden Planentwurf keine Einwände. Der Hinweis aus der Stellungahme zum Vorentwurf bezüglich des Verlaufes der seitlichen Baugrenzen bleibt weiterhin aufrecht erhalten.					
				Gegen den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen aus der Sicht der Stabsstelle Kreisentwicklung keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
				Die Stellungnahme der Kreisverwaltung ersetzt weder die Abstimmung mit anderen Trägern öffentlicher Belange noch die Einholung vor erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder privatrechtlicher Abstimmungen. Bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen und der Nichtbeachtung der gegebenen Hinweise bzw. Nichterfüllung der Forde-					
8	Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster Hüttenstraße 1 01979 Lauchhammer Ost	27.08.2012	30.08.2012	rungen verliert diese Stellungnahme ihre Gültigkeit. mit Ihrem Schreiben vom 27. 08.2012 wurden wir auf die Abgabe einer Stellungnahme zu o. g. Bebauungsplan hingewiesen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes "Schwarze Elster" (Abfallentsorgungssatzung) vom 25. März 2009, in der die ordnungsgemäße Bereitstellung der Abfälle bzw. der Abfallbehälter geregelt ist (speziell § 15, 21). Das Abholen der Abfälle bzw. das Entleeren der Behälter muss für die Entsorgungsfahrzeuge leicht und gefahrlos möglich sein. Wir möchten sie darauf hinweisen, dass ein Zurücksetzen beim Wenden und ein Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen nach den Unfallverhütungsvorschriften VBG 12 und VBG 126 unbedingt zu vermeiden ist. O. g. Abfallsatzung finden Sie auf unserer Homepage unter: Satzungen. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Entleeren der Behälter für die Entsorgungsfahrzeuge leicht und gefahrlos möglich sein muss, ist bereits in der Begründung enthalten.				
9	Stadtwerke Finsterwalde GmbH PF 1143 03231 Finsterwalde	27.08.2012	10.09.2012	Die Versorgung des geplanten Bebauungsplangebietes in der Helenenstraße (Flurstücke 129, 130 und 131 der Flur 25) mit Trinkwasser, Gas und Elektroenergie ist über die vorhandenen Leitungen in der Helenenstraße möglich. Ein Anschluss an das städtische Kanalnetz in der Helenenstraße ist ebenfalls möglich. Das Regenwasser der unbelasteten versiegelten Flächen (Dach, Hof) ist vor Ort zu versickern bzw. zur Bewässerung auf dem Grundstück zu verwenden. Eine Einleitung des Regenwassers in den vorhandenen Schmutzwasserkanal ist nicht gestattet.	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis ist in der Begründung zum v. B-Plan auf Seite 8 bereits enthalten.				

		I							
lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung		eschlu: ostimn		ung,
					Stand 03.12.2012	An- we- sende	ja	nei n	Ent- hal- tung
10	Gewässerverband "Kleine - Elster-Pulsnitz" Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	27.08.2012	01.10.2012 V/5.2-121157	Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der Zuständigkeiten entsprechend der §§ 36 a, 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBI. I/12, Nr. 20) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI I. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212) sowie darüber hinaus bei uns vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse nehmen wir zu der o. g. Planung nachfolgend Stellung: Dem B-Plan "Helenenstraße - Wohnhaus Kühne" stimmen wir entsprechend der uns vorliegenden Planungsunterlagen zu. im ausgewiesenen Plangebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht.					
11	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Inselstraße 20 03046 Cottbus	27.08.2012	07.09.2012	Im Rahmen der Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange wird zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben: Unsere Stellungnahme vom 4. Juni 2012 zum o. g. Vorhaben ist weiterhin gültig. Die Aussagen dieser Stellungnahme sind in dem uns vorgelegten Entwurf vom 6. August 2012 zum o. g. Vorhaben auf S. 13, (Pkt. 11 Weitere Hinweise, Pkt. 11.1 Bohrungen, physische Untersuchungen und Pkt. 11.3 Grundwasser in Folge Altbergbau) enthalten. Weitere Ergänzungen unsererseits ergeben sich nicht. Allgemeine Hinweise Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen.					
12	Landesbüro der aner- kannten Naturschutzver- bände GbR Lindenstraße 34 14467 Potsdam	27.08.2012		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
13	Lausitzer und Mitteldeut- sche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH Knappenstraße 1 01968 Senftenberg	27.08.2012	25.05.2012	Hinsichtlich des o. g. Vorhabens teilen wir Ihnen mit, dass die bergbauliche Stellungnahme EL-280-2012 vom 25.05.2012 ihre Gültigkeit behält. Seitens der LMBV gibt es keine Einwände zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Helenenstraße - Wohnhaus Kühne".	wurden bereits in die Begründung aufgenommen, keine Abwägung erforderlich.				
		ı		Coito 9					

Abwägung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Helenenstraße - Wohnhaus Kühne" lfd. Anschrift beteiliat Stelluna-Hinweise, Auflagen Abwägung Beschlussfassung. nahme vom Abstimmuna Nr. am Stand 03.12.2012 Anja nei Enthalwesende tuna 27.08.2012 13.09.2012 Regionale Planungsge-Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem Gesetz zur meinschaft Lausitz-Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar Spreewald Der Vorstand 2012 (GVBl. I Nr. 13) Träger der Regionalplanung. Gulbener Straße 24 Der Entwurf des integrierten Regionalplanes wurde am 24. Juni 03046 Cottbus 1999 durch die Regionalversammlung gebilligt. Des Weiteren ist der sachliche Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe", der seit dem 26. August 1998 in Kraft getreten ist, zu beachten. Am 01. Dezember 2011 wurde der Aufstellungsbeschluss für die Erarbeitung eines sachlichen Teilregionalplanes "Windenergienutzung" gefasst. Für den sachlichen und räumlichen Teilregionalplan IV "Lausitzer Seenland" wurde am 19. Dezember 2002 ein Aufstellungsbeschluss gefasst. Keine Einwendungen Keine Abwägung erforderlich. 15 Kataster- und Vermes-27.08.2012 20.09.2012 Ich verweise hier auf mein Schreiben vom 23.05.2012 zum o. g. Die gegebenen Hinweise zum Katastervermerk wurden sungsamt Herzberg Bebauungsplan, in dem die Maßnahmen oder Anregungen seitens bereits zur Kenntnis genommen, keine Abwägung erforder-Nordpromenade 4a des Kataster- und Vermessungsamtes dargelegt wurden. lich. 04916 Herzberg Nachbargemeinden Stadtverwaltung Dober-27.08.2012 04.09.2012 Auf dem Formblatt wurde "Keine Einwände" angekreuzt Keine Abwägung erforderlich. lug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain Stadt Sonnewalde 27.08.2012 03.09.2012 17 Auf dem Formblatt wurde "Keine Einwände" angekreuzt. Keine Abwägung erforderlich. Schulstraße 3 03249 Sonnewalde Amt Kleine Elster 27.08.2012 08.10.2012 18 Auf dem Formblatt wurde "Keine Einwände" angekreuzt. Keine Abwägung erforderlich. Niederlausitz Turmstraße 5 03238 Massen 19 Amt Plessa 27.08.2012 04.09.2012 Auf dem Formblatt wurde "Keine Äußerung" angekreuzt. Keine Abwägung erforderlich. Steinweg 6 04926 Plessa 27.08.2012 16.07.2012 Stadt Lauchhammer Das Vorhaben berührt keine planungsrechtlichen Belange der Stadt Keine Abwägung erforderlich. Liebenwerdaer Str. 69 Lauchhammer, keine Einwendung 01979 Lauchhammer

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung- nahme vom	, ,	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung					
					Stand 03.12.2012	An- we- sende	ja	nei n	Ent hal- tun		
21	Amt Elsterland Der Amtsdirektor Kindergartenstr. 2a 03253 Schönborn	27.08.2012		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.						
Verv	valtung										
22	Abteilung Tiefbau und Grünpflege der Stadt Finsterwalde	27.08.2012	30.08.2012	Auf dem Formblatt wurde "Keine Einwände" angekreuzt.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.						